



Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Goldbach

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBL. S. 272), erlässt der Markt folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

in der Fassung vom 31.12.2012

§ 1

§ 9 a wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelt)	einschließlich 7% Umsatzsteuer (Bruttoentgelt)
bis 6 cbm/Std.	48,00 €/Jahr	51,36 €/Jahr
bis 10 cbm/Std.	80,00 €/Jahr	85,60 €/Jahr
bis 20 cbm/Std.	96,00 €/Jahr	102,72 €/Jahr

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Goldbach, den 16.11.2015

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

